

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe – Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Abwasserentsorgung

Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der TAV gemäß seiner Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung.

§ 3 Abwassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage werden Abwassergebühren, bestehend aus der Einleitungsgebühr und der Abwassergrundgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder hierin entwässern.

(2) Die Abwassergrundgebühr ist ein auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil der Abwassergebühr, der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen mengenmäßigen Inanspruchnahme, für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, erhoben wird. Mit der Abwassergrundgebühr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten abgegolten werden.

(3) Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserkanalisation die Kosten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz deckt. Öffentliche und private Grundstücke sind hierbei gleichzustellen.

(4) Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt ist, werden keine Abwassergebühren erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Einleitungsgebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet.

(2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge, die dem Grundstück nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, hat der Gebührenpflichtige dem TAV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum mit der Jahresablesung anzuzeigen. Sie ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen, zu warten und beim TAV zwecks Verplombung anzumelden hat. Wenn der TAV auf den Einbau solcher Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge auf der Grundlage des § 162 AO zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen, zu warten und beim TAV zwecks Verplombung anzumelden hat. Der Antrag ist mit der Jahresrechnung, jedoch spätestens bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres beim TAV einzureichen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der TAV kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen. Zuviel erhobene Abwassergebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Wassermenge, welche in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 AO geschätzt. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Anwendung von Richtsätzen ist zulässig.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge seitens des TAV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen auf der Grundlage des § 162 AO geschätzt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) wer bei der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses

Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt;

- b) der Verfügungsberechtigte oder dinglich oder obligatorische Nutzungsberechtigte
 - c) diejenige natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat oder
 - d) jede natürliche und juristische Person, die der Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6 Abwassergrundgebühr

(1) Die Grundgebührenerhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung differenziert nach der Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

(2) Eine Wohneinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem, abschließbarem Zugang mit Bad bzw. Küche. Gleichzusetzen einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE	11,20 EURO / Monat
für jede weitere WE	3,50 EURO / Monat und WE

(4) Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

	Zählergröße Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	
bis	Q _n 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4	11,20 EURO / Monat
bis	Q _n 6 m ³ /h	Q ₃ 10	25,00 EURO / Monat
bis	Q _n 10 m ³ /h	Q ₃ 16	40,00 EURO / Monat
bis	Q _n 15 m ³ /h	Q ₃ 25	60,00 EURO / Monat

§ 7
Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser EURO 5,20.

§ 8
Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Abwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung.

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Abwassergebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Haus- und Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage nicht nur vorübergehend eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Abschläge / Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 3 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., und 01.11. eines jeden Jahres fällig. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Abschläge / Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV die Abschläge / Vorauszahlungen abweichend von Absatz 4 durch gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 10
Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 11
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass

Beauftragte des TAV das Grundstück und die Räume betreten, in denen sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (auch Besitzwechsel) ist dem TAV innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht nach § 10 dieser Satzung verletzt und

- a) entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert
- c) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Peitz, den 29.11.2022

gez. Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin